



Der Regionalarzt für Lateinamerika

Deutsche Botschaft Mexiko-Stadt

+52-55-5283 2281

Auslandsreise-Krankenversicherung

Der Sommerurlaub steht bevor. Wie sind Sie im Urlaub versichert? Bei Krankenversicherung und Beihilfe gibt es Deckungslücken, die Sie durch eine Auslands-Krankenversicherung schließen können.

Im Urlaub gelten folgende Beihilfevorschriften:

Aufwendungen sind nur insoweit und bis zu der Höhe beihilfefähig, wie sie bei der Behandlung im Gastland oder in Deutschland entstanden und beihilfefähig gewesen wären.

Wer von einem ausländischen Dienort eine Urlaubsreise unternimmt und dabei erkrankt oder einen Unfall erleidet, hat keinen Anspruch auf Beihilfe für die Kosten des Rücktransportes zum Wohn- bzw. Dienort im Gastland, es sei denn, dies ist der nächstgelegene Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich ist.

Eine Mitgliedschaft bei der Deutschen Rettungsflugwacht DRF o.ä. sichert den Evakuierungsflug, jedoch keine Krankenhausbehandlung am Urlaubs- oder Evakuierungsort, sofern dieser nicht Deutschland ist. Daher wird dringend empfohlen, die von der Beihilfe nicht erfassten, also **privaten Risiken** durch eine Auslands-Krankenversicherung abzudecken.

Die Versicherer bieten Verträge für Einzelreisen oder Jahrespolicen an. Manchmal beschränken sie bei den Jahrespolicen die maximale Dauer jeder Einzelreise. Wenn auch das Risiko in USA abgesichert werden soll, können die Prämien erheblich höher liegen. Der Vergleich lohnt sich.

Allianz Private Krankenversicherungs-AG
www.allianz.de

Barmenia Krankenversicherung AG
www.barmenia.de

Debeka Krankenversicherungsverein
www.debeka.de

DKV Deutsche Krankenversicherung AG
www.dkv.com

HUK-Coburg-Krankenversicherung AG
www.huk.de

Signal Krankenversicherung AG
www.signal-iduna.de

Eine Auslands-Krankenversicherung kann auch von entsandten Beschäftigten (Beamten wie Arbeitnehmern), die keinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, abgeschlossen werden, wenn sie die Kurieranschrift in Deutschland (Beispiel: Max Müller, Botschaft..., 11020 Berlin) und ein Konto in Deutschland angeben. In der Vertragsanfrage sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass man als Bundesbediensteter mit dienstlichem Wohnsitz in „X-Land“ tätig ist. Da das Land, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat, nicht als Ausland gilt, sind bei Entsandten folglich nur Risiken außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie außerhalb des Landes ihrer dienstlichen Verwendung abgedeckt.

Wir wünschen eine gute Reise!
Ihr Regionalarztpraxisteam

PS. Die Liste der Versicherungsunternehmen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit